

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMARKTUNG VON WERBEFLÄCHEN DER GOLDBACH AUDIENCE AUSTRIA GMBH

«AGB Goldbach Audience Austria» Fassung 04/2025

1. GELTUNG

Soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist, gelten für alle zwischen Goldbach Audience Austria GmbH (nachstehend „Goldbach Audience“) und den Werbeauftraggebern abgeschlossenen Werbeaufträge diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge auch «Werbebedingungen» genannt).

Die Werbebedingungen gelten ausschließlich. Gegenbestätigungen des Werbeauftraggebers (nachstehend „der Auftraggeber“) unter Hinweis auf seine eigenen Werbe- oder Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Werbebedingungen oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, sofern und soweit Goldbach Audience dies schriftlich bestätigt.

2. GÜLTIGKEIT ANGEBOTE UND ABSCHLUSS DER WERBEAUFTRÄGE

Die Gültigkeit der Preise und Angebote beträgt 14 Tage ab schriftlicher Angebotslegung.

Ein Werbeauftrag kommt rechtswirksam zustande, wenn Goldbach Audience eine Anfrage durch den Werbeauftraggeber schriftlich mittels einer Auftragsbestätigung (auch per E-Mail) bestätigt und der Werbeauftraggeber dieser Auftragsbestätigung nicht innert 48 Stunden schriftlich widerspricht. Goldbach Audience hat das Recht, vom Werbeauftraggeber eine schriftliche Gegenbestätigung des Werbeauftrages zu verlangen.

Vom Werbeauftraggeber nach Ablauf der 48 Stunden mitgeteilte Widersprüche oder Abweichungen von der Auftragsbestätigung ändern am rechtswirksamen Vertragsschluss gemäß Auftragsbestätigung von Goldbach Audience nichts. Vorbehalten bleiben die besonderen Rücktrittsmöglichkeiten gemäß Ziffer 3.2 nachfolgend.

Bei erstmaliger Beauftragung sind der Goldbach Audience die UID-Nummer und die Rechnungsanschrift mitzuteilen. Bei Änderungen dieser Angaben ist Goldbach Audience unverzüglich zu informieren. Eventuell anfallende Vertragsgebühren sind, auch nachträglich, vom Werbeauftraggeber zu entrichten.

Bei einem Auftrag mit einem Buchungsvolumen von unter EUR 2.500,- (gemessen am Netto2-Wert) behält sich Goldbach Audience das Recht vor, eine zusätzliche Service Pauschale von EUR 250,- (nicht rabattfähig) zu verrechnen.

Änderungen und/oder Ergänzungen eines erteilten Auftrags bedürfen der Schriftform (Email genügt).

3. RÜCKTRITT / KONVENTIONALSTRAFE

3.1. Durch Goldbach Audience

Goldbach Audience kann von Werbeaufträgen zurücktreten, wenn nicht vorhersehbare und/oder nicht zu vertretende Änderungen des Angebots der Werbeträger oder deren Einstellung erfolgen, insbesondere auch infolge Maßnahmen der Aufsichtsbehörden oder von Gerichten. Goldbach Audience kann außerdem bis 6 Tage vor Beginn der Distribution zurücktreten, wenn sich eine Konkurrenzkonstellation zwischen Werbeauftraggeber und einem anderen Vertragspartner mit Exklusivrechten auf dem spezifischen Werbeträger ergibt. In allen oben angeführten Fällen eines Rücktritts sind sämtliche Ansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen.

3.2. Durch Werbeauftraggeber

Der Werbeauftraggeber kann durch schriftliche Erklärung (E-Mail ebenfalls ausreichend) vom Werbeauftrag zurücktreten. Trifft die Rücktrittserklärung bis 14 Arbeitstage vor Kampagnenstart bei Goldbach Audience ein, ist der Rücktritt kostenfrei, danach ist ein Rücktritt nur noch gegen eine prozentuale Entschädigung (Konventionalstrafe) gemessen am Netto2-Wert (Bruttobetrag – Rabatte – Beraterkommission) des jeweiligen Werbeauftrages möglich (die Beträge verstehen sich zzgl. USt):

<i>zwischen 13 und 1 Arbeitstage:</i>	<i>50%</i>
<i>nach Beginn:</i>	<i>100%</i>

Allfällige durch den Rücktritt verursachte weitere Kosten bei externen Websites gehen zusätzlich zulasten des Werbeauftraggebers.

4. WERBEMITTEL

4.1. Anlieferung

Der Werbeauftraggeber ist verpflichtet, Goldbach Audience das für die Distributionsform (Aufschaltung, Ausstrahlung etc.) der Werbung notwendige Material (insb. Werbemittel und –motive), auch innerhalb einer laufenden Kampagne, im von der Goldbach Audience verlangten Format bis spätestens zu den folgenden Zeitpunkten vor dem bestätigten Distributionstermin auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen (Abweichungen im Einzelauftrag vorbehalten):

Werbemittel	3 Werktage für GIF, JPG, HTML5, Redirects oder Tags
	10 Werktage für Sonderwerbemittel inkl. Rich Media sowie für Commercial Publishing Umsetzungen, bei denen Goldbach die technische Produktion bzw. Gestaltung übernimmt

Im Einzelfall können die Vorlaufzeiten aufgrund von speziellen Bestimmungen des Werbeträgers abweichen. Goldbach Audience informiert diesfalls den Werbeauftraggeber unverzüglich. Werden Werbemittel mit größeren Datenmengen als IAB Standard angeliefert, erhöht sich der TKP des Werbemittels pro 10KB Größenüberschreitung um 50 Cent.

Redirects, welche für das Goldbach Audience Netzwerk angeliefert werden, müssen dem Secure Standard (https) entsprechen.

4.2. Redirect Tags

Sofern Goldbach Audience dem Werbeauftraggeber zur Auslieferung der Werbemittel die Einbindung eines sogenannten externen AdServers gestattet hat, ist der

Werbeauftraggeber verpflichtet, die Redirect-Tags (Link-URL, Werbemittelaufruf)

innerhalb der Anlieferungsfrist gem. Ziff. 4.1 oder der im Werbeauftrag vereinbarten Zeit in der vereinbarten Form zu übermitteln. Der Werbeauftraggeber garantiert im Fall des Einsatzes eines externen AdServers dessen volle und ordnungsgemäße Funktionalität sowie die Funktionalität der Redirect-Tags, so dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Werbeaufträge gewährleistet ist.

4.3. Verantwortung Qualität und Haftung

Für die technische Qualität und inhaltliche Ausgestaltung der angelieferten Werbemittel ist allein der Werbeauftraggeber und oder die Agentur verantwortlich.

Der Werbeauftraggeber garantiert, dass die Inhalte des Materials nicht gegen geltendes österreichisches und EU Recht, gesetzliche und behördliche Verbote sowie die guten Sitten verstoßen. Der Werbeauftraggeber garantiert, dass durch die Schaltung der Werbung Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden und überträgt mit dem Auftrag der Goldbach Audience alle notwendigen Rechte zur vereinbarten Ausstrahlung. Der Werbeauftraggeber hält Goldbach Audience von allen Ansprüchen Dritter aufgrund etwaiger Nichteinhaltung vorstehender Regelungen schad- und klaglos.

Der Werbeauftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Material die von § 6 ECG bzw. sonstigen für den digitalen Bereich geltenden Gesetzesbestimmungen geforderten Informationen über kommerzielle Kommunikation bei Schaltung erkennbar enthält, insbesondere (i) als kommerzielle Kommunikation (=Werbung) erkennbar ist, und (ii) den Werbetreibenden als natürliche oder juristische Person, die die kommerzielle Kommunikation in Auftrag gegeben hat, erkennen lässt. Der Werbetreibende wird bei Verstoß gegen diese Bestimmung Goldbach Audience hinsichtlich aller daraus resultierender Kosten, Strafen, etc. schad- und klaglos halten.

4.4. Zurückweisung

Goldbach Audience ist nicht verpflichtet, die vom Werbeauftraggeber und oder der Agentur gelieferten Werbemittel zu prüfen. Goldbach Audience sowie die Werbeträger behalten sich auch bei rechtsverbindlich angenommenen Werbeaufträgen vor, vom Werbeauftraggeber gelieferte Werbemittel aus rechtlichen, sittlichen oder ähnlichen Gründen zurückzuweisen. Goldbach Audience ist insbesondere dazu berechtigt, Werbemittel wegen deren Herkunft, Inhalt, Form oder technischer Qualität zurückzuweisen. Eine Zurückweisung im vorgenannten Sinne teilt Goldbach Audience dem Werbeauftraggeber jeweils unverzüglich mit. Der Werbeauftraggeber ist in diesem Falle dazu verpflichtet, unverzüglich ein neues bzw. abgeändertes Werbemittel zur Verfügung zu stellen. Sollten diese Ersatz-Werbemittel für die Einhaltung des vereinbarten Distributionszeitpunkts verspätet zur Verfügung gestellt werden, bleibt der volle Vergütungsanspruch von Goldbach Audience so bestehen, als ob die Distribution zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgt wäre.

4.5. Bearbeitungen: Freigabe und Vergütung

Etwaige Korrekturen, Änderungen oder Bearbeitungen des Materials, die zur optimalen Umsetzung notwendig sind, werden - soweit nicht anders vereinbart – dem Werbeauftraggeber nach Zeitaufwand verrechnet. Goldbach Audience informiert den Werbeauftraggeber darüber, wann die Abnahme des Materials durch den Werbeauftraggeber erfolgen kann. Der Werbeauftraggeber wird die Abnahme nach erfolgter Information unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden durchführen. Die Abnahme wird wiederholt, sofern Reklamationen innerhalb von 24 Stunden gemeldet wurden, andernfalls gilt das Material als abgenommen. Die Abnahme von Teilsystemen ist zwischen den Vertragsparteien gesondert zu vereinbaren.

5. DISTRIBUTION

5.1. Grundsatz

Der Werbeträger strahlt die Werbung vereinbarungsgemäß aus. Als vereinbart gilt grundsätzlich auch der Distributionszeitpunkt und Ort (Platzierung auf Site/Preisgruppe und Datum), letzteres vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen dieser Werbebedingungen.

5.2. Platzierung

Gebuchte Werbeformen werden von Goldbach Audience gemäss den im Einzelnen vereinbarten Kriterien (hinsichtlich Tarifgruppe und/oder Leistungsgruppe und/oder Zeit und/oder Ort) platziert. Die vom Werbeauftraggeber gebuchten Werbeflächen sind nicht übertragbar.

Der Werbeauftraggeber hat, vorbehaltlich einer anderen individuellen Vereinbarung, keinen Anspruch auf eine Platzierung der Online-Werbung an einer bestimmten Position der jeweiligen Website oder auf Einhaltung einer bestimmten Zugriffszeit auf die jeweilige Website.

5.3. Umbuchung durch den Werbeauftraggeber

Der Werbeauftraggeber ist berechtigt, verbindlich angenommene Werbeaufträge innerhalb des Werbeträgers umzubuchen, wenn der Umbuchungswunsch Goldbach Audience spätestens 3 Kalendertage vor dem vereinbarten Distributionstermin schriftlich oder elektronisch mitgeteilt wird, das vereinbarte monetäre Buchungsvolumen aufrecht erhalten bleibt, sich die Distribution des umgebuchten Volumens nicht wesentlich verzögert und Goldbach Audience hinsichtlich der gewünschten neuen Distributionstermine und –orte über hinreichend freie Kapazitäten verfügt.

5.4. Konkurrenzausschluss und Angebotserweiterung

Ein Konkurrenzausschluss ist weder für einen bestimmten Werbeträger überhaupt oder für einzelne Kampagnen oder Distributionen vereinbart oder von Goldbach Audience zugesichert.

Goldbach Audience schließt nicht aus und sichert auch nicht zu, dass neben den jeweils von Goldbach Audience publizierten Angeboten und Angebotsstrukturen keine weiteren Werbeplätze und/oder –zeiten angeboten und belegt werden.

5.5. Ausstrahlungszeitpunkt, -ort / Mängel

Kann die termingerechte Distribution der Werbung aus Gründen betreffend die Gestaltung der Website (bzw. Mobilesite oder eines anderen Werbeträgers), wegen höherer Gewalt (auch technische Störungen) oder von Goldbach Audience nicht zu vertretender Umstände nicht eingehalten werden, wird die Distribution der Werbung von Goldbach Audience auf einen anderen, nach Möglichkeit gleichwertigen, Platz innerhalb der vorgesehenen Werbeträger verlegt.

Bei einem striktem Frequency Capping von 2 Impressionen pro Woche oder darunter behält sich Goldbach Audience das Recht vor diese eigenständig zu optimieren, um die Ausspielung gewährleisten zu können. Weiters gibt Goldbach Audience keine Garantie über die Aufteilung der Ad Impressions während der Werbekampagne. Goldbach Audience wird aber versuchen eine gleichmäßige Aufteilung der Ad Impressions über den Kampagnenzeitraum sicherzustellen.

Bei einer *unerheblichen* (innerhalb des Werbeträgers) Verschiebung / Verlagerung der Distribution, etwa aus Gründen betreffend Gestaltung der Website (bzw. Mobilesite, Game oder eines anderen Werbeträgers) oder aus technischen Gründen, bleibt der vereinbarte Tarif/Preis bestehen.

Bei *erheblichen* Verschiebungen / Verlagerungen wird der Werbeauftraggeber unverzüglich hierüber von Goldbach Audience in Kenntnis gesetzt. Unter erheblichen Verschiebungen sind dabei sowohl die Distribution außerhalb des vereinbarten Tages bzw. Zeitraums zu verstehen wie auch die Distribution auf einem anderen Werbeträger. Sofern der Werbeauftraggeber der Verschiebung der Werbung bzw. der Einbettung der Werbung in ein anderes Umfeld (insb. andere Site oder anderer Site-Teil) nicht unverzüglich und schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis des Auftraggebers. Im Fall, dass die Werbung weder vorverlegt noch nachgeholt werden kann, oder im Fall, dass der Werbeauftraggeber der vorgeschlagenen Vorverlegung, Nachholung oder Einbettung in ein anderes Umfeld widerspricht, hat der Werbeauftraggeber Anspruch auf die Rückzahlung des Grundpreises.

6. WEITERE BESTIMMUNGEN

6.1. Beraterkommissionen

Agenturen erhalten eine Beraterkommission in Höhe von 15% gemessen am Auftragswert (nach Abzügen und zuzüglich USt). Voraussetzung dafür ist der schriftliche Nachweis der Agenturtätigkeit und die Fakturierung über die Agentur.

6.2. Berechnungsgrundlage für Abrechnung

Als relevante Berechnungsgrundlage für die korrekte Durchführung von Kampagnen sowie die Erstellung der Abrechnung derselben gilt die Auswertung des AdManagement-Tools der Goldbach Audience (Primary AdServer).

6.3. Verrechnung

Der effektive Rechnungsbetrag basiert auf den von Goldbach Audience gezählten Distributionsvolumina gemäß vorgehender Ziff. 6.2 (Primary AdServer), die auf Verlangen des Auftraggebers offengelegt werden.

6.4. Zahlung

Neue Werbeauftraggeber (Neukunden) der Goldbach Audience und ausländische Werbeauftraggeber sind verpflichtet, die anfallende Vergütung grundsätzlich im Voraus zu leisten. In diesem Fall ist die Vergütung 7 Tage vor der geplanten Erstauslieferung der Werbung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist die Goldbach Audience berechtigt, die Durchführung der Werbemittelauslieferung zu verweigern oder zurückzustellen, ohne dass dadurch ein Ersatzanspruch des Auftraggebers entsteht.

Sämtliche anderen Rechnungen sind ohne anderweitige Vereinbarung jeweils ohne Abzüge unverzüglich bis spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

6.5. Datennutzung

Der Werbeauftraggeber ist damit einverstanden, dass über die Einbindung von Cookies und ähnlichen Technologien (Cookies) im Werbemittel anonymisierte Endbenutzer-Daten (u.a. Tracking), die das Nutzungsverhalten betreffen, von Goldbach Audience gespeichert werden. Die über solche Cookies erhobenen Daten kann Goldbach Audience auch zur Auslieferung von nutzungsbasierter Werbung, zur Beratung ihrer Kunden, zur Eigenwerbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke nutzen.

Dem Werbeauftraggeber ist es ohne eine genehmigte Teilnahme am IAB Framework und eine entsprechend gelistete Vendors-Nummer untersagt, Cookies zu setzen, die nicht ausschliesslich zur technisch notwendigen Auslieferungsmechanik des genutzten AdServers gehören, um eine Werbemittelauslieferung über den AdServer sicher zu stellen.

Der Werbeauftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Goldbach Audience die vom Werbeauftraggeber bekannt gegebenen Daten (Name, Adresse, E-Mail,

Kreditkartendaten, Daten für Kontoüberweisung) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Werbeauftraggebers sowie zur Zusendung von Werbung über sonstige Dienstleistungen der Goldbach Audience automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet. Weitere Informationen sind in der Datenschutzerklärung unter dem Link <https://goldbach.com/ch/de/datenschutzerklaerung/goldbach-audience> von Goldbach Audience enthalten.

Der Werbeauftraggeber ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu den oben und in der Datenschutzerklärung genannten Informationszwecken zugesendet wird. Diese Zustimmung kann der Werbeauftraggeber jederzeit per E-Mail an oba@ch.goldbach.com widerrufen.

Der Werbeauftraggeber verpflichtet sich, Daten, die er als Verantwortlicher im Zuge der Ausspielung seiner Werbung erhoben hat, nur unter vollständiger Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und über eine gültig beim IAB Europe angemeldete Vendorennummer zu verarbeiten. Dabei stellt er sicher, dass die vorgegebenen Policies des IAB Transparency and Consent Framework (IAB TCF) – aufrufbar unter den Link <https://iabeurope.eu/iab-europe-transparency-consent-framework-policies/> - in den jeweils gültigen Fassungen stets eingehalten werden.

6.6. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, die von der jeweilig anderen Partei erhaltenen Informationen wie auch sonstige geheimhaltungsbedürftige Informationen, worunter auch dem Werbeauftraggeber gewährte Rabatte und vergleichbare Preisnachlässe sowie sonstige Konditionen und Mediavolumina («vertrauliche Informationen») zählen, gegenüber Dritten geheim zu halten. Die vertraulichen Informationen sowie sonstige aus der Zusammenarbeit bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind von beiden Parteien auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vertraulich zu behandeln. Die Vertragspartner werden vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners ausschließlich für die Zwecke der Durchführung der Werbeaufträge verwenden.

Die Offenlegung vertraulicher Informationen gegenüber Werbetreibenden ist zulässig, sofern sich die Werbetreibenden vorgängig schriftlich gegenüber der Goldbach Audience verpflichten, (i) die vertraulichen Informationen (insbesondere Konditionen und Mediavolumina) an Dritte (insbesondere Berater und Media Auditoren) nur mit der Maßgabe weiterzugeben, dass die vertraulichen Informationen nicht in Datenbanken eingespeist und von den Dritten nicht für eigene, weitere oder fremde Zwecke gespeichert und/oder in sonstiger Weise verwendet werden dürfen und (ii) die vertraulichen Informationen ansonsten gar nicht an Dritte weiterzuleiten.

Das Offenlegen vertraulicher Informationen gegenüber Dritten (insbesondere Berater und Media Auditoren) ist gleichfalls nur zulässig, wenn diese sich ihrerseits vorher schriftlich verpflichten, die vertraulichen Informationen (insbesondere Konditionen und Mediavolumina) nicht weiterzugeben und diese vertraulichen Informationen nicht in Datenbanken einzuspeisen und nicht für eigene, weitere oder fremde Zwecke zu speichern und/oder zu verwenden.

Auf Verlangen von Goldbach Audience hat der Werbeauftraggeber die unterzeichneten Verpflichtungserklärungen vorzuweisen. Sofern der Werbeauftraggeber keine Verpflichtungserklärung vorweisen kann oder offensichtlich die Selbstverpflichtungserklärung vom Dritten nicht eingehalten wird, ist Goldbach Audience berechtigt, neben eigenem Schaden auch solchen Schaden geltend zu machen, der bei von Goldbach Audience vermarkteten Werbeträgern entsteht.

6.7. Beizug Dritter und Übertragung an Dritte

Goldbach Audience ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritte beizuziehen. Zudem hat Goldbach Audience das Recht, das Vertragsverhältnis vollständig auf eine andere mehrheitlich von der Goldbach Group AG gehaltene Tochtergesellschaft zu übertragen. Die Übertragung wird dem Werbeauftraggeber frühzeitig bekanntgegeben.

6.8. Aufrechnung Gegenforderungen

Der Werbeauftraggeber ist nicht berechtigt, den Forderungen der Goldbach Audience Gegenforderungen entgegenzuhalten, es sei denn, diese wurden bereits gerichtlich festgestellt oder wurden von der Goldbach Audience anerkannt.

6.9. Haftung

Goldbach Audience haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung mit der Höhe des erhaltenen Honorars (ohne Nebenkosten und Umsatzsteuer) beschränkt. In keinem Fall haftet Goldbach Audience für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, entgangenen Umsatz oder Gewinn.

6.10. Datenschutz

Der Werbeauftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Goldbach Audience die vom Werbeauftraggeber bekannt gegebenen Daten (Name, Adresse, E-Mail, Kreditkartendaten, Daten für Kontoüberweisung) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Werbeauftraggebers sowie zur Zusendung von Werbung über sonstige Dienstleistungen der Goldbach Audience automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet. Weitere Informationen sind in der Datenschutzerklärung unter dem Link <https://goldbach.com/at/de/datenschutz/datenschutz-goldbach-austria> enthalten. Der Werbeauftraggeber ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu den oben und in der Datenschutzerklärung genannten Informationszwecken zugesendet wird. Diese Zustimmung kann der Werbeauftraggeber jederzeit per E-Mail an antworten.at@goldbach.com widerrufen.

Der Werbeauftraggeber verpflichtet sich, Daten, die er als Verantwortlicher im Zuge der Ausspielung seiner Werbung erhoben hat, nur unter vollständiger Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und über eine gültig beim IAB Europe angemeldete Vendorennummer zu verarbeiten. Dabei stellt er sicher, dass die unter <https://iabeurope.eu/iab-europe-transparency-consent-framework-policies/> vorgegebenen Policies stets eingehalten werden.

6.11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort ist Wien. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und der Regelungen des UN-Kaufrechts. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das für Goldbach Audience sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

6.12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten als durch wirksame Bestimmungen ersetzt, die den in den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen enthaltenen Regelungen in wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahekommen. Das gilt auch für Regelungslücken.

6.13. Änderung der Werbebedingungen

Goldbach Audience behält sich vor, diese Werbebedingungen jederzeit zu ändern. Solche Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Während einer

laufenden Vertragsbeziehung oder Kampagne kann der Auftraggeber die betroffene Vertragsbeziehung innerhalb von 2 Wochen ab der Mitteilung der Anpassung schriftlich vorzeitig kündigen. Sämtliche in diesem Zusammenhang bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages bezogenen Dienstleistungen sind vollumfänglich zu bezahlen. Laufende Kampagnen werden auf den Zeitpunkt der Vertragsauflösung gestoppt. Unterlässt der Auftraggeber eine schriftliche Kündigung oder nimmt er die Vertragsleistungen weiter in Anspruch, akzeptiert er die Änderungen der Werbebedingungen vollumfänglich.

Wien, 22. April 2025